



[ Hamann ] in den 1708-1804  
1-22 ]

Geed.  
Zusatz 100  
1705

**Philipp Reinhard** / Graff  
zu Hanau / Rieneck und Zwey-  
brücken / Herr zu Mungenberg /  
Lichtenberg und Pfenstein /  
Erb-Marschall und Ober-Vogt  
zu Straßburg. 2c.

**D**ennach Uns von Unserer nachgesetz-  
ten Regierung in Unterthänigkeit refe-  
rirt worden / was maßen / wegen des  
von denen Juden an Unsere hiesige  
Burgere / Beysassen und übrige Unterthanen so  
wohl auff dem Land / als in denen Städten zu Zei-  
ten beschehenden Geldausleihens / einiger Zweif-  
fel vorgefallen / indem einige der Juden ohne  
Unterscheid nicht nur seßhaften Burgern / Bey-  
sassen und Sußverwandten / sondern auch Min-  
derjährigen annoch in Väterlicher Gewalt oder  
in ihren Lehr-Jahren stehenden jungen Leuthen /  
gegen einen von selbigen aufgestellten Wechsel-  
Brieff / Geld vorzulehnen / und dieselbe dadurch  
verschiedentlich zu vervorthellen pflegen / die Ju-  
den aber sich deswegen auff den 32ten Punct ihrer  
hiesigen Capitulation bezogen / wie daß nemli-  
chen ihnen darinnen erlaubet seye / daß sie Wech-  
selbrieffe / ohne solche dem sonst üblichen Confes-  
Buch einverleiben zu lassen / annehmen dörrfen.

Und

Und aber solches nicht so schlechter dingen zu verstehen ist / und daher einer Erläuterung nöthig hat ; Als erläutern und erklären Wir hie mit sothanen Punctum der Jüdischen Capitulation dahin / daß es wegen der jentigen Obligationen, welche die Christen denen Juden ertheilen / bey Eintragung derselben in das Confels-Buch sein beständiges Verbleiben haben / die Wechsel-Brieffe aber und andere in Handlung stehende Capitalien und Gelder hiervon außgenommen / denen Juden aber gleichwohlen nicht erlaubt seyn solle / jemand anderster auff Wechsel-Brieffe Geld vorzuschießen / als nur allein denen in öffentlichen Aemtern und Diensten / oder in Bürgerlicher Nahrung und erlaubten Handthierungen stehenden hiesigen Untertanen / worvon aber die jentige junge Leuthe / welche keine Bürger / Bensassen und Schutzverwandte / auch annoch minderjährig in Väterlicher Gewalt oder in ihren Lehrjahren stehen / allerdings / und zwaren dergestalten außgeschlossen werden / daß alle solche von ihnen / mit respectivè ihrer Vormunder Consens, ertheilende Obligationes, oder Wechsel-Brieffe / wann sie dem Confels-Buch nicht ein verleibet worden / null und nichtig seyn / und kein Richter darauf sprechen soll ; So viel aber die Ledige in Keiner Nahrung begriffene Majorennēs betrifft / seynd ihre einem Juden zu extradirende Obligationes oder Wechsel-Brieff dem Confels-Buch einzutragen / oder / wann es unterlassen worden / vor unkräftig zuhalten ; und nach dem auch verlauten

731  
5

ten will / daß einige Juden sich bößhafftiger weiß  
 unterstehen sollen / ihre Gelder durch allerhand  
 arglistige Nebenwege dergestalten zum öfftern an  
 Christen aus zu leihen / daß / wann das ganze  
 Jahr zusammen gerechnet wird / ein weit größe-  
 rer Zins heraus kömt / als in Unserer Vorfahren  
 und Unsern Verordnungen ihnen nicht erlaubt  
 ist. So ergeheth auch disfalls Unser ernstlicher  
 Befehl dahin / daß die Verbrechere künfftighin /  
 nicht nur mit Verlust ihres außgeliehenen Capi-  
 tals und restituierung der excessive genossenen pen-  
 sionen, sondern auch mit noch einer absonder-  
 lichen harten Geld-oder Leibesstraff angesehen /  
 und dabey hierunter nicht erst die Anklage der  
 durch solchen übersatz beschwerten Untertthanen  
 erwarteth / sondern ex officio verfahren / und des-  
 wegen von Unserem Fiscal in Unserer Graff-  
 schafft hin und wieder nachgeforschet / und die  
 Verbrecher in Zeithen bey Unserer nachgesetzten  
 Regierungs-Canzley angebracht werden sollen /  
 wornach sich Unsere nachgesetzte Regierung / Hof-  
 und Unter-Gerichte / wie auch Ambtleuthe und  
 andere Bediente in Judicando, auch in den jent-  
 gen Fällen / zurichten haben / welche bereits vor  
 dieser Verordnung / so weit darinnen die Juden  
 Capitulation und andere Verordnungen erläutert  
 worden / zwischen Christen und Juden sich bege-  
 ben haben. Decretum Hanau den 31. Januarii 1708.

Philipp Reinhard  
 Graff zu Hanau, &c.

